



Bekanntmachung



über die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Grafenwiesen durch ein Deckblatt Nr. 1 zur Darstellung eines Sondergebietes Hotel (SO_H) Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Grafenwiesen hat zur Ausweisung eines Sondergebietes Hotel (SO_H) in Grafenwiesen beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Grafenwiesen durch Deckblatt Nr. 1 zu ändern.

Nach öffentlicher Auslegung der Planentwürfe und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat Grafenwiesen in der Gemeinderatssitzung am 10.09.2018 die vorgebrachten Stellungnahmen behandelt und die um den Umweltbericht ergänzten Planentwürfe gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Maßgebend ist der Entwurf für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.02.2018 mit Erläuterungsbericht in der Fassung vom 19.03.2018. Diese Entwürfe sowie der Umweltbericht in der Fassung vom 07.08.2018 und die nach Einschätzung der Gemeinde Grafenwiesen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Gemeindeverwaltung Grafenwiesen, Rathausplatz 6, 93479 Grafenwiesen, Zimmer 7, 1. Stock in der Zeit **vom Donnerstag, 04.10.2018 bis einschließlich Donnerstag, 08.11.2018**, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch folgende bereits vorliegende umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Fläche, Kultur- und Sachgüter.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die Planunterlagen werden zusätzlich auch unter www.grafenwiesen.de in der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereit gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln
2. Ausgehängt am 25.09.2018
Abgenommen am _____
3. _____


Für die Richtigkeit:

Tag _____ Namensz. _____

Ort, Datum:

Grafenwiesen, den 25.09.2018




Norbert Greisinger, Zweiter Bürgermeister